

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Karl Flender Behälter-, Apparate- und Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

Etwas von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Nebenabreden, namentlich Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieses Vertrages werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Im übrigen gelten diese Bedingungen nur, wenn der Verkäufer ein Unternehmen, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.

Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen ist stets als Ablehnung anzusehen, es sei denn, die Auftragsbestätigung bezieht sich auf schriftlich erteilte und in allen Einzelheiten fixierte Bestellungen.

2. Der Lieferer darf ohne unsere schriftliche Zustimmung die Herstellung oder Lieferung bestellter Teile nicht an andere Firmen weitervergeben. Zulieferer oder Subunternehmer des Lieferers unterliegen als Erfüllungsgehilfen des Lieferers gleichen Bedingungen wie der Lieferer uns gegenüber.

III. Preise

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.

2. Zuschläge oder Verteuerungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns in der Auftragsbestätigung mitgeteilt werden. Soweit Preise bei der Auftragserteilung ausnahmsweise noch nicht endgültig festgelegt werden, sind diese unverzüglich zur Bewilligung mitzuteilen. In jedem Fall gelten die Preise, die die in unserem Auftrag genannten übersteigen, erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als vereinbart.

IV. Lieferfrist

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

2. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Lieferer die Einhaltung der Frist oder des Termins unmöglich, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Bei vorzeitiger Lieferung, die mit uns zu vereinbaren ist, wird das Zahlungsziel vom ursprünglichen vereinbarten Liefertermin an gerechnet.

V. Versand

Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns am Versandtage in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-Nr. und des Bestell-Datums anzuzeigen. Das Nettogewicht muß durch die Wiegekarte einer geeichten Waage bestätigt sein. Bei Wagenladungen, deren Ladegewicht nicht ausgenutzt wird, geht der Frachtaustfall zu Lasten des Lieferers.

Die Kosten für Bruchversicherung tragen wir nur, wenn wir diese ausdrücklich wünschen.

Die gelieferte Ware muß handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer.

Verpackungsstoffe werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Die Kosten der Rücksendung trägt der Lieferer. Auf unseren Wunsch hin ist der Lieferer verpflichtet, von ihm verwendete Verpackungsstoffe auf seine Kosten zurückzunehmen.

VI. Rechnungsausstellung

Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nr. und Bestell-Datum zu erteilen. Rechnungen über Monatslieferungen sind spätestens zum 05. des darauffolgenden Monats zu erteilen. Für alle wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige (gem. Abschnitt V.) dieser Einkaufsbedingungen bzw. ein Lieferschein vorliegt. Bei Lieferungen mit Aufstellung beginnen diese Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

2. Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung abgesandt haben und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.

3. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Wir sind bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

Die Mängelhaftung des Lieferers erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Der Lieferer haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden im gesetzlichen Umfang. Eine Haftungsbeschränkung oder -begrenzung wird nicht anerkannt. Im Falle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

VIII. Unvorhergesehene Ereignisse

Falls höhere Gewalt oder andre Umstände, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsstörung bei uns oder unseren Abnehmern, Streiks, Aussperrungen, Ein- oder Ausfuhrverbote, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Fehlen von Weiterverarbeitungsmöglichkeiten, begründete Abnahmeweigerung unserer Kunden, die wir nicht zu vertreten haben, es uns unzumutbar macht, die Lieferung vertragsgemäß abzunehmen, können wir verlangen, daß der Vertrag angemessen an die eingetretenen Umstände angepaßt wird, oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir dem Lieferer die bei ihm angefallenen nachgewiesenen Kosten erstatten.

IX. Haftung des Lieferers/Versicherungsschutz

1. Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

2. Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt IX Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung für Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Deckungssumme muß dem Umfang des Geschäftsbetriebs des Verkäufers und die Risiken seiner Branche angemessen hoch berücksichtigen.

Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, längstens jedoch 10 Jahre ab Ablieferung der Sache.

X. Eigentumsvorbehalt Beistellung Werkzeuge

Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch die Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns mit gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

Soweit die uns gem. der beiden vorstehenden Absätze zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

Für Beschädigungen, auch solche durch Bearbeitung entstehenden und Verluste der von uns beigestellten Teile übernimmt der Lieferant die volle Haftung, solange sich die beigestellten Teile in seine Obhut befinden.

XI. Forderungsabtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

XII. Bestellerunterlagen Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sämtliche dem Lieferer von uns zugänglich gemachten Zeichnungen, technischen Daten und Informationen sind geheimzuhalten und bei Nichtannahme der Herstellung innerhalb der Frist für die Annahme und spätestens nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen vom Lieferer nur für die Ausführung der Bestellung, nicht aber für eigene Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind im übrigen Dritten gegenüber auch nach Abwicklung dieses Vertrages geheimzuhalten. Der Lieferer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtung erwachsen.

XIII. Abnahme

Wir behalten uns vor, die Liefergegenstände bereits während der Fertigung oder vor dem Versand bei dem Lieferer zu inspizieren. Eine solche Prüfung berührt die Gewährleistungspflicht des Lieferers jedoch nicht. Sämtliche Abnahmepapiere, Materialzeugnisse etc. sind Bestandteil der Lieferung und müssen spätestens mit dieser bei uns eintreffen.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt den Verkäufer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt